

Amtliche Mitteilung

06.10.2025 | Nr. 171

Inhalt

Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen
des Deutschlandstipendiums an Studierende der
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Deutschlandstipendiums an Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat am 24.09.2005 für die Vergabe von Stipendien an Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde im Rahmen des Deutschlandstipendiums nach §§ 1 Abs. 1 Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07. 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626), §§ 1, 2 und 3 Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGB. I S. 2197), die durch Art. 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vergibt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Grundsätze und Kriterien der Stipendienvergabe

- (1) Förderfähig sind Studierende in grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen, die zu Beginn des Bewilligungszeitraumes an der HNEE als Hauptörer*innen immatrikuliert sind oder voraussichtlich immatrikuliert sein werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.
- (3) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Kriterien für die Vergabe des HNEE-Deutschlandstipendiums sind:
 - a. gute Leistungen in Schule, beruflicher Ausbildung/ Beruf oder Studium (i.d.R. Notendurchschnitt von mindestens 2,4). Je nach Ausbildungsstand der Bewerber*innen fließen in die Bewertung mit ein:
 - Studienanfänger*innen: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Bachelorstudierende) bzw. Abschlussnote des vorangegangenen grundständigen Studiums (Masterstudierende),
 - bereits immatrikulierte Studierende: der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen (ohne die des Semesters der Antragstellung) sowie die erreichten ECTS-Punkte im Umfang von in der Regel mindestens 20 ECTS Punkten pro Semester;
 - b. weitere Leistungskriterien:

- gesellschaftliches, soziales oder hochschulpolitisches Engagement, wie z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, besonderes soziales Engagement, Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen der Hochschule,
 - abgeschlossene Berufstätigkeit in Kombination mit anschließender Berufstätigkeit oder Berufstätigkeit,
 - Praktika und Freiwilligendienste,
 - besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise mit Relevanz zum Studienfach;
- c. besondere persönliche, soziale oder familiäre Umstände mit signifikanten Auswirkungen für den bzw. die Bewerber*in, wie z.B.:
- Krankheiten und Behinderungen,
 - Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger Angehöriger,
 - Herkunft aus Nichtakademiker*innen-Elternhaus,
 - Migrationshintergrund (bis max. Elterngeneration).
- (4) 70 % der im ausgeschriebenen Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Stipendien werden nach einer Gewichtung der Kriterien gemäß a und b, 30 % der im ausgeschriebenen Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Stipendien werden nach einer Gewichtung der Kriterien gemäß a und c vergeben.
- (5) Bewerber*innen, die die gemäß a festgelegten Notengrenzen nicht erfüllen, jedoch besonders begabt sind, sowie Kriterien gemäß b oder c erfüllen, können von der Auswahlkommission in besonders begründeten Ausnahmefällen im Wege eines Vorwegabzuges außerhalb der Quoten gemäß Absatz 4 berücksichtigt werden.
- (6) Eine Doppelförderung ist gemäß § 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes ausgeschlossen. Ein Stipendium wird demnach nicht vergeben, wenn die Studierenden bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung einer in- oder ausländischen Einrichtung erhalten. Die Stipendienvergabe wirkt sich nicht auf die BAföG-Förderung aus.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der HNEE-Deutschlandstipendien wird von einer Auswahlkommission getroffen. Der Auswahlkommission gehören an
1. die/der Vizepräsident*in für Studium und Lehre,
 2. die beiden Schoolleitungen und
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie der/ die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen werden zu allen Sitzungen der Auswahlkommission eingeladen.

- (3) Die Festlegung der Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt zu Mitte Oktober jeweils für ein Jahr. Ist einem Mitglied der Auswahlkommission ein*e Bewerber*in bekannt, ist dies der Kommission mitzuteilen. Die Kommission prüft, ob das Mitglied ausgeschlossen ist (§ 20 VwVfG) oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 21 VwVfG).
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes können autorisierte Vertreter*innen eines Förderers/einer Förderin an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilnehmen. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt grundsätzlich ohne Anwesenheit der Fördernden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Immatrikulation erfolgt ist oder beantragt wurde. Bei einer Immatrikulation in zwei Studiengängen an der HNEE muss in der Bewerbung deutlich gemacht werden, für welchen Studiengang die Förderung beantragt wird.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich über das in der Ausschreibung benannte Onlinebewerbungsportal einzureichen und umfassen
 1. das vollständig ausgefüllte und abgeschickte Online-Bewerbungsformular,
 2. den tabellarischen Lebenslauf, der Aufschluss über die Fördereignung gibt,
 3. bei Studienanfänger*innen sowie Studierenden, die sich zum Bewerbungszeitpunkt im 1. Fachsemester befinden: Kopie des Zeugnisses über die Hochschul- bzw. Masterzugangsberechtigung,
 4. bei Studierenden, die sich zum Bewerbungszeitpunkt mindestens im 2. Fachsemester befinden: Zustimmung zum automatischen Abruf des Leistungsnachweises durch die Hochschule sowie
 5. Nachweise für die Kriterien gemäß § 2 Absatz 3.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Bei ausländischen Zeugnissen ist eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem einzureichen.

- (3) Die Koordinationsstelle HNEE-Deutschlandstipendium prüft die eingereichten Bewerbungen auf Erfüllung der formalen Anforderungen.
- (4) Studierende aller Studiengänge sollen bei der Vergabe berücksichtigt werden. Die Verteilung der zu vergebenden Stipendien pro School soll proportional zur Anzahl der

jeweiligen Studienabschlüsse pro School des jeweils vorangehenden Kalenderjahres erfolgen.

- (5) Die Auswahlkommission prüft die formal gültigen Bewerbungen unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Auswahlkriterien und wählt die zu fördernden Studierenden aus.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums ergibt sich aus § 5 Abs.1 des Stipendienprogramm-Gesetzes.
- (2) Das Stipendium wird in der Regel für zwei Semester vergeben. Das Stipendium wird von Amts wegen um jeweils 2 Semester bis zur Förderhöchstdauer verlängert, wenn die weitere Förderfähigkeit einmal im Jahr fristgerecht nachgewiesen wird und die Fördermittel weiterhin zur Verfügung stehen. Die weitere Förderfähigkeit ist gegeben, wenn sich der Notendurchschnitt nicht um mehr als 0,5 Punkte verschlechtert hat und durchschnittlich mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erbracht wurden.
- (3) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges.
- (4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin bzw. den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (5) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.

§ 6 Ausschreibung und Bekanntgabe

- (1) Die Hochschule vergibt die Stipendien jeweils zum Sommersemester. Die Ausschreibung und die jeweiligen Bewerbungsfristen werden im vorhergehenden Wintersemester rechtzeitig auf der Internetseite der Hochschule öffentlich gemacht.
- (2) In der Ausschreibung wird gemäß § 1 Stipendienprogramm-Verordnung bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Anzahl der Stipendien und gegebenenfalls die Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen und Studiengänge der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 2. welche Bewerbungsunterlagen wo und in welcher Form einzureichen sind,
 3. der Ablauf des Auswahlverfahrens und
 4. die Bewerbungsfrist.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission.
- (2) Die Bewilligung umfasst die Höhe des Stipendiums, den Bewilligungszeitraum sowie die Förderungsdauer.
- (3) Der Bewilligungsbescheid legt den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche die bzw. der Stipendiat*in erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung gemäß § 2 Absatz 3 zu ermöglichen.
- (4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts oder Praktikums gezahlt.
- (6) Im Bewilligungsbescheid wird zugleich eine Frist festgesetzt, innerhalb derer die Nachweise gem. § 5 Abs. 2 einzureichen sind. Diese Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.

§ 8 Verlängerung der Förderhöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen gemäß § 7 Absatz 1 Stipendienprogramm-Gesetz (z.B. schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Pflege naher Angehöriger) kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden. In diesem sind die Gründe zur Verzögerung im Studienverlauf darzulegen und nachzuweisen. Der unterschriebene Antrag und die Nachweise müssen bis zur im Bewilligungsschreiben genannten Frist bei der Koordinationsstelle HNEE-Deutschlandstipendium eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt, bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung wird das Stipendium entsprechend des Bewilligungsschreibens angepasst.

§ 9 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des letzten Monats der Förderdauer.
- (2) Des Weiteren endet die Förderung vorfristig mit Ablauf des Monats, in dem die Hochschulausbildung erfolgreich beendet wird, das Studium abgebrochen wird, die Fachrichtung gewechselt wird oder die Exmatrikulation erfolgt.

- (3) Wechselt der /die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung für ein Semester fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HNEE.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu widerrufen, wenn die bzw. der Stipendiat*in der Pflicht nach § 11 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Stipendienprogramm-Gesetz eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen und die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Der /die Stipendiat*in hat der HNEE alle Änderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der /die Stipendiat*in hat der HNEE die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 4 Stipendienprogramm-Gesetz erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der /die Stipendiat*in ist gehalten, an den Stipendienveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HNEE in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2021 (Amtliche Mitteilungen vom 12.07.2021, Nr. 85) außer Kraft.

.....
gez. Prof. Peter Spathelf
Senatsvorsitzender